

### Finanzen und Wirtschaft

Auskunft Mag.a Christine Redlein  
T 04242 / 205-5217  
F 04242 / 205-5299  
E christine.redlein@villach.at

Zahl: fw-2021-169-5200-NaDo-09-01-RC

Villach, 4. Oktober 2021

## Parkgebührenverordnung Naturpark Dobratsch 2021

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 5. November 2021, Zl. fw-2021-169-5200-NaDo-09-01-RC, betreffend die Einhebung einer Abgabe für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf den Parkplätzen 6 bis 9 der Villacher Alpenstraße (Parkgebührenverordnung Naturpark Dobratsch 2021).

Gemäß §§ 2ff. des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 29/2020, und § 14 des Villacher Stadtrechtes 1998 – K-VStR 1998, LGBl.Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 80/2020, wird verordnet:

### § 1 Ausschreibung

(1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den unter § 2 Abs. 3 festgelegten Verkehrsflächen im Gemeindegebiet der Stadt Villach werden gemäß § 2 des K-PStG Parkgebühren ausgeschrieben.

(2) Als „Abstellen“ im Sinne dieser Verordnung gelten das Parken eines Fahrzeugs und das Halten, sofern dies nicht durch die Verkehrslage oder sonstige wichtige Umstände bedingt ist.

### § 2 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den in Abs. 3 festgelegten und jeweils am Anfang und am Ende durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze – Anfang bzw. - Ende“ gekennzeichneten Verkehrsflächen im Gemeindegebiet der Stadt Villach.

(2) Die Gebührenpflicht besteht innerhalb der gemäß Abs. 3 festgelegten Verkehrsflächen während der Zeit vom 15. November bis 15. April jeden Jahres täglich, also auch an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

(3) Alle der Gebührenpflicht unterliegenden Verkehrsflächen (Parkplätze) sind im beiliegenden Lageplan des Magistrats, Zl. fw-2021-170-5200-NaDo-09-01-RC, der einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Verordnung bildet, wie folgt dargestellt:

- a) Parkplatz 6 (Alpengarten)
- b) Parkplatz 7 (Knappenhütte)
- c) Parkplatz 8 (Aichingerhütte)
- d) Parkplatz 9

### **§ 3 Höhe und Entrichtung der Parkgebühr**

(1) Die Parkgebühr beträgt für jede halbe Stunde Abstelldauer EUR 0,90 (90 Cent). Der Maximalbetrag (=Tagesgebühr) beträgt EUR 9,00.

(2) Die Entrichtung der Parkgebühr hat unter der Verwendung der von der Stadt Villach aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.

### **§ 4 Abgabenschuldner**

(1) Jeder, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht unter die Ausnahmebestimmungen fällt, auf einem gemäß § 2 Abs. 3 bestimmten gebührenpflichtigen Parkplatz abstellt, ist für die Dauer des Abstellvorganges zur Entrichtung der Parkgebühr verpflichtet. Die Entrichtung der Parkgebühr ist durch sichtbare Hinterlegung des Parktickets hinter der Windschutzscheibe oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, an anderer geeigneter Stelle im Frontbereich des mehrspurigen Kraftfahrzeuges nachzuweisen.

(2) Wird ein Kraftfahrzeug gebührenpflichtig abgestellt, ohne dass die erforderliche Abgabe entrichtet wurde, ist der Zulassungsbesitzer und jede Person, der das Kraftfahrzeug vom Zulassungsbesitzer überlassen wurde, verpflichtet, der Behörde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, von wem das Kraftfahrzeug im fraglichen Zeitpunkt benutzt wurde.

### **§ 5 Ausnahmen von der Entrichtung der Parkgebühr**

(1) Von der Entrichtung einer Parkgebühr ausgenommen sind die nach § 17 Abs. 3 Z 5 Finanzausgleichsgesetz (i.d.g.F.) genannten Fahrzeuge.

(2) Überdies sind jene Fahrzeuge von der Entrichtung der Parkgebühr ausgenommen, die mit einer vom Bürgermeister ausgegebenen Parkkarte durch Hinterlegung hinter der Windschutzscheibe gekennzeichnet sind. Berechtig und damit Inhaber von Parkkarten können sein:

- a) Mitglieder und Auftragnehmer von Wald-, Weide- und Almgemeinschaften für die Dauer der zu verrichtenden Tätigkeiten für die jeweilige Gemeinschaft;
- b) Mitarbeiter des Vereins Naturpark Dobratsch im Rahmen von Dienstfahrten;
- c) Dienstnehmer der Stadt Villach und der Gemeinde Bad Bleiberg im Rahmen von Dienstfahrten;
- d) Jagdausübungsberechtigte;
- e) Betreiber der örtlichen Gastronomie;
- f) Ausbilder und Kursteilnehmer im Rahmen von Ausbildungskursen von Rettungsorganisationen;
- g) Ausbilder alpiner Organisationen für Sicherheitsschulungen.

(3) Die Ausgabe von Parkkarten an den nach Abs. 2 berechtigten Personenkreis erfolgt durch die Stadt Villach. Im Ansuchen um Ausstellung einer Berechtigungskarte sind die Gründe für die erforderliche Berechtigung darzulegen. Bei Wegfall der Voraussetzungen erlischt die Gültigkeit der Parkkarten.

#### **§ 6 Gleichstellungsklausel**

Soweit in dieser Parkgebührenverordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 15. November 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister

Günther Albel